



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die SAINT-GOBAIN GLASS Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 28.03.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung eines Entnahmebrunnens und zur Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken gestellt. Das Kühlwasser wird hauptsächlich zur Kühlung der Prägewalzen, die zur Glasherstellung verwendet werden, benötigt. Das geförderte Grundwasser wird im Kreislauf geführt und über Verdunstungskühler temperiert.

Für die zwei bestehenden Brunnen liegen wasserrechtliche Erlaubnisse von den Jahren 1961 und 1964 vor. Beide Brunnen sind versandet bzw. teilweise eingebrochen und erbringen nicht mehr die gewünschte Förderkapazität. Die defekten Entnahmebrunnen I und II sollen rückgebaut und verfüllt werden. Die bisherige erlaubte Fördermenge lag bei 670.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und wird mit der Beantragung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis auf 263.520 m<sup>3</sup> pro Jahr reduziert.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Die Entnahmemenge liegt mit 263.520 m<sup>3</sup> pro Jahr im unteren Bereich der Angaben einer allgemeinen Vorprüfung. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist für eine Entnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Es liegen keine Schutzgüter wie z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete in der näheren umliegenden Umgebung des Betriebsgeländes vor, die von der Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden können. Das Grundwasser wird aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) entnommen. Dieser Grundwasserleiter besteht aus quartären/pilozänen Sanden und Kiesen und besitzt somit eine hohe Ergiebigkeit. Aufgrund der vorliegenden Randbedingungen des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme zu erwarten. Ein geringer Anteil des Kühlwassers wird durch Filtration abgeschlammmt und in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Es entstehen durch diese Maßnahme keine weiteren Abfälle.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 13.06.2019  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.3